

Finanzordnung 2025 des Judo-Club Velen-Reken e.V.

beschlossen am 21. Januar 2002

geändert am 01. März 2025

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kassenwart
- § 3 Kassenprüfung
- § 4 Verpflichtungsgeschäfte
- § 5 Inventar
- § 6 Zahlungsverkehr
- § 7 Belege
- § 8 Aufnahmegebühr
- § 9 Beiträge
- § 10 Mahnungen
- § 11 Aufwandsentschädigungen
- § 12 Tagegelder
- § 13 Telefonkosten
- § 14 Sonstige Kosten
- § 15 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle
- § 16 Salvatorische Klausel

§1 Grundsatz

Die dem Judo-Club Velen-Reken e.V. für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

Das Finanz- und Kassenwesen sowie die Wirtschaftsführung erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten.

§2 Kassenwart

Der Kassenwart ist für alle Finanzangelegenheiten des Vereins zuständig. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen.

Der Kassenwart ist berechtigt, allgemeine Anweisungen für das Rechnungswesen und zu benutzende Vordrucke zu geben.

§3 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres die Kasse prüfen. Die Prüfungen sollten sich auf folgendes erstrecken:

- Belegprüfung auf Vollständigkeit sowie rechnerische und sachliche Richtigkeit
- Einhaltung der Satzung, der Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vorstandes
- Prüfung des inventarisierten Vermögens.

Zu diesem Zweck ist den Prüfern Einblick in die Buchführung und in sämtliche Belege zu gewähren. Sie haben das Recht, Auskünfte in Zusammenhang mit Einnahmen und Ausgaben zu verlangen; die mit der Sache vertrauten Personen (Vorstand etc.) sind zur Auskunft verpflichtet.

Kann eine Prüferfeststellung durch Auskünfte nicht ausgeräumt werden, erstellen die Prüfer einen schriftlichen Bericht. Dieser enthält kurz den Sachverhalt und

- einen Hinweis (H), wenn die Prüferfeststellung von untergeordneter Bedeutung ist und lediglich auf die Einhaltung bestehender Vorschriften hingedeutet werden soll,
- eine Beanstandung (B), wenn die Prüfer festgestellt haben, daß Geschäfte nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften abgewickelt worden sind.

Ansonsten gilt §17 der Satzung des Judo-Club Velen-Reken e.V.

§4 Verpflichtungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte sind alle Handlungen, durch die der Judo-Club Velen-Reken e.V. zur Zahlung einer Geldleistung oder zur Übereignung von Vermögenswerten verpflichtet wird. Sie können nur durch die Mitglieder des Vorstandes gem. §13 der Satzung rechtsverbindlich eingegangen werden.

§5 Inventar

Anlagegüter sind, wenn sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind, und den Wert von EUR 50,00 übersteigen, zu inventarisieren. Die vorhandenen Judomatten sind jeweils als Ganzes zu sehen und somit zu inventarisieren. Das Verzeichnis führt der Kassenwart, er nimmt die jeweilige Anzahl sowie den Aufbewahrungsort im Verzeichnis auf.

Abgänge sind zu begründen und im Verzeichnis entsprechend zu berichtigen.

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Judo-Club Velen-Reken e.V. Über Ausnahmen entscheidet der Kassenwart bzw. der Vorstand. Konten bei Geldinstituten müssen die Bezeichnung Judo-Club Velen-Reken e.V. beinhalten.

Auszahlungen über die Konten dürfen nur vom Kassenwart und von Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, denen Bankvollmacht erteilt wurde.

§7 Belege

Für alle Einnahmen und Ausgaben muß ein Kassenbeleg vorhanden sein. Der Beleg muß mindestens Empfänger/Einreicher, Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten.

Jede Rechnung ist vor Anweisung auf Ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Bei Eingang der Rechnung ist darauf zu achten, daß die Fristen für den eventuellen Skontoabzug eingehalten werden.

§8 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 15,00.

§9 Beiträge

Sportart	Betrag in Euro	Bemerkung
Förderbeitrag	3,00	Monatlich
Budosport (Judo,JuJutsu,Taekwondo) bis 18	9,50	Monatlich
Budosport (Judo,JuJutsu,Taekwondo, Ringen) ab 18 Jahre	12,00	Monatlich
Fitness (BOP, Zumba, und Co.) bis 18 Jahre	12,00	Monatlich
Fitness (BOP, Zumba, und Co.) ab 18 Jahre	15,00	Monatlich
Zweite oder jede weitere Sportart bis 18 Jahre *)	50 % auf den Beitrag der 2. Sportart	Monatlich
Zweite oder jede weitere Sportart ab 18 Jahre *)	50 % auf den Beitrag der 2. Sportart	Monatlich
Familien-Beitrag, ab vier Mitglieder aus einem Haushalt *)	25,00	Monatlich
Sonstige Gebühren	Betrag in Euro	Bemerkung
Aufnahmegebühr	15,00	Einmalig
Passgebühr Judo	11,50	Einmalig
Passgebühr JuJutsu	10,00	Einmalig
Passgebühr Taekwondo	23,00 (einschl. erste Jahressichtmarke)	Einmalig
Jahressichtmarke Judo	22,00	Jährlich
Jahressichtmarke JuJutsu	23,00	Jährlich
Jahressichtmarke Taekwondo	10,00	Jährlich
Verbandsbeitrag Taekwondo	10,00	Jährlich

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Kosten für Pässe, Beitragsmarken usw. trägt das Ehrenmitglied selbst.

Das Startgeld für Judo-, Taekwondo und JuJutsumeisterschaften übernimmt der Verein. Sollte ein Sportler sich nicht bis spätestens eine Woche vor dem Turnier abgemeldet haben, zahlt er/sie das doppelte Startgeld. (Ausnahmen und triftige Gründe sind mit dem Vorstand zu klären).

Der Beitrag ist jeweils am 01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Der Beitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung, rückwirkend zum 01.01. eines jeden Jahres, festgelegt, sofern Änderungen oder Ergänzungen notwendig sind. Sollte im laufenden Geschäftsjahr eine neue Gruppe/ Sportart eröffnet werden, legt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, der Vorstand den Beitrag fest.

Die Beiträge und die Aufnahmegebühr werden grundsätzlich per Lastschrift ab 1.2.2014 als SEPA Eillastschrift eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kassenwart bzw. der Vorstand etwas anderes vereinbaren.

§10 Mahnungen

Mitglieder die innerhalb der gesetzten Frist ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, erhalten kostenpflichtige Mahnungen.

An Mahngebühren sind zu erheben:

- 1. Mahnung 2,50 EUR
- 2. Mahnung 5,00 EUR

Zusätzlich werden die Kosten für Porto- und Verpackung nach Aufwand, mindestens mit EUR 1,00, berechnet.

Ausnahmen können durch den Vorstand bzw. den Kassenwart getroffen werden.

§11 Aufwandsentschädigungen

Folgende Aufwandsentschädigungen pro Zeiteinheit (15 Minuten) werden gezahlt:

Gruppenhelfer	1,25 €
Gruppenhelfer mit mindestens sechs Monaten Erfahrung	1,50 €
Gruppenhelfer mit Gruppenhelferlehrgang	2,00 €
Übungsleiter	2,50 €
Übungsleiter mit gültiger Trainer-C-Lizenz	3,00 €
Übungsleiter mit gültiger Trainer-B-Lizenz	3,50 €
Übungsleiter mit gültiger Trainer-A-Lizenz	4,00 €
Zuschlag für den 1. DAN	0,30 €
Zuschlag für den 2. DAN	0,45 €
Zuschlag für den 3. DAN	0,60 €
Zuschlag für den 4. DAN	0,75 €
Zuschlag für den 5. DAN	1,00 €

Vergütet wird die im Verein festgelegte Trainingszeit. Die Anfahrt, Vor- und Nachbereitungszeiten sind nicht abrechnungsrelevant. Abrechnungsfähig sind ausschließlich Trainingseinheiten, die tatsächlich stattgefunden haben.

Es sind ausschließlich Übungsleiter und Trainer Lizenzen Abrechnungsfähig, die bei einem anerkannten Landesverband erworben und ausgestellt wurden.

Kosten für Lizenzen und Rechte zum Ausführen des Sportangebots sind mit Zustimmung des Vorstands erstattungsfähig.

Trainer, die vor dem 01.06.2019 im Verein im Fitnessbereich tätig waren können 5,00 EUR pro Zeiteinheit abrechnen. Trainer die ihre Tätigkeit nach dem 01.06.2019 aufgenommen haben, entnehmen Ihren Satz aus der oberen Auflistung.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Gruppenhelfer sollte sein: Alter 14 Jahre, Graduierung ab 3. Kyu.

Die Übungsleiter und Gruppenhelfer werden vom erweiterten Vorstand bestellt. Änderungen bzw. Umgruppierungen gemäß obiger Aufstellung sind mit dem Kassenwart im Voraus abzustimmen!

§12 Tagegelder

Für Verpflegungsmehraufwendungen bei Tätigkeiten für den Verein im Inland können Pauschalen gezahlt werden gemäß §4 Abs.5 Nr.5 ESTG. Sie betragen bei:

bei Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 8 Stunden	EUR 6,00
bei Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 14 Stunden	EUR 12,00
bei Abwesenheit vom Wohnort von mindestens 24 Stunden	EUR 24,00
Übernachungskosten (R40 LStR)	EUR 20,00

Die Gewährung von Tagegeldern erfolgt nur, soweit keine Entschädigung (z.B. für Unterrichtstätigkeiten) gezahlt werden. Sie gelten ausschließlich für Sitzungen, Tagungen, Turniere und Versammlungen. Sie gelten nicht bei Vereinsfahrten wie z.B. Sommerfest, Ferienlager oder bei der vereinseigenen Mitgliederversammlung. Bei vereinseigenen Veranstaltungen wird kein Tagegeld gezahlt. Tagegelder müssen vor der Tätigkeit beim Kassenwart beantragt werden.

§13 Telefonkosten, Kosten für Printmedien

Dem Geschäftsführer/in/ Vorstand wird für seine Telefonkosten und Energiekosten eine pauschale Erstattung in Höhe von EUR 20,00 pro Monat gewährt. Der Vorstand kann diese Regelung auf andere Personen erweitern, sofern die Notwendigkeit für den Verein gewahrt wird. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand, ebenso über die Höhe des Pauschalbetrages bis max. EUR 20,00 pro Monat. Im „Streitfall“ entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag. Es gilt der steuerliche Höchstbetrag pro Monat/ Jahr für die pauschale Erstattung. Sollte die Kosten höher sein als der steuerliche Freibetrag, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen werden.

§ 14 Sonstige Kosten

1.) Fahrkosten

Der Judo-Club Velen-Reken e.V. übernimmt die Fahrkosten für Übungsleiter. Für die Fahrten von zu Hause bis zur Trainingsstätte in Höhe von **EUR 0,35** je gefahrenen Kilometer.

Fahrkosten zu Turnieren

Bei Fahrten zu Turnieren, übernimmt der Judo-Club Velen-Reken e.V. die Benzinkosten, die durch eine Tankquittung belegt werden. Es sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollten beachtet werden.

Tankquittungen müssen nachvollziehbar sein. Das heißt die gefahrenen Kilometer müssen im Verhältnis zur getankten Literzahl passen. Bei berechtigten Zweifeln kann der Kassenwart diesen Betrag nach Rücksprache mit dem Einreicher kürzen.

- a) Lehrgangskosten für Kaderlehrgänge (soweit nicht vom Landesverband erstattet) werden durch den Verein erstattet.

2.) Übernachtungskosten

Bei mehrtägigen Turnieren kann der Judo-Club Velen-Reken e.V. die Kosten für die Übernachtungen der Teilnehmer und der Betreuer mit maximal EUR 20,00 je Nacht bezuschussen. Dieser **Zuschuss muss** im **Vorhinein** beantragt werden! Die Benzinkosten für eine zweite Anfahrt müssen höher liegen als der Zuschuß für die Übernachtungen, damit dieser gewährt werden kann. Über Ausnahmen entscheidet der Kassenwart zusammen mit dem Vorstand.

3.) Fahrten zu Lehrgängen, Stützpunkttrainings, Prüfungen usw. sowie die Kosten für Lehrgänge, Ausbildungsmaßnahmen für Trainer, Gruppenhelfer usw. werden nicht bezuschußt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus sozialen Gründen) etwas anderes beschließen.

4.) Startgelder

Der Judo-Club Velen-Reken e.V. übernimmt Startgelder für Turniere bis 25,00 €. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Wettkämpfer. Der Wettkämpfer bezahlt das komplette Startgeld und bekommt nach Vorlage der Quittung seinen Anteil von 25,00 € erstattet.

5.) Turnierbetreuung

Der Judo-Club Velen-Reken e.V. erstattet den Betreuern pro Turniertag eine Betreuungs- und Verpflegungspauschale in Höhe von 30 Euro, bei Anwesenheit von mehr als 4 Stunden auf dem Turnier. Darunter erstattet der Judo-Club Velen-Reken e.V. anteilmäßig. Die Abteilungsleiter haben darauf zu achten, dass nicht mehr Trainer als notwendig mitfahren bzw. die Pauschale in Anspruch nehmen.

§15 Nicht geregelte Geschäftsvorfälle

Über alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Vorfälle entscheidet der Vorstand, es sei denn die Satzung bestimmt etwas anderes.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand ist sodann berechtigt und verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen in solche zu ändern, die dem verfolgten Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen.